



## Ehrungsordnung (EO) des Turngau Kinzig e.V.

### § 1 Grundsätze

Diese EO ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt u.a. die Verleihung von Ehrungen, Ehrentiteln sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die EO wird vom Vorstand erlassen, geändert und aufgehoben. Sie wird vom Turntag zur Kenntnis genommen.

### § 2 Ehrungen

Es gibt keine eigenständigen Ehrungen des TGK, die verliehen werden.

### § 3 Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitgliedern

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitgliedern ist auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet gemäß Satzung der Turntag. Antragsberechtigt sind der Vorstand, die Mitgliedsvereine und -abteilungen sowie alle dem Turntag stimmberechtigt angehörenden Mitglieder.

### § 4 Geburtstage, Jubiläen, Trauerfeiern

- (1) Im Sinne des in der Satzung verankerten Grundsatzes der wirtschaftlichen Mittelverwendung wird grundsätzlich auf kostspielige Präsente verzichtet. Beträge bis zu einer Höhe von 100,00 Euro gelten als nicht kostspielig.
- (2) Anlässlich von runden Geburtstagen und Ehejubiläen werden keine Geschenke oder Präsente an die Jubilare gemacht.
- (3) Anlässlich von Trauerfeierlichkeiten werden keine Kränze, Grabschmuck o.ä. am Grab niedergelegt. Kostenpflichtige Nachrufe in Medien (z.B. Presse) werden nicht veröffentlicht.
- (4) Geldzuwendungen für die Grabpflege werden getätigt bei:
  - bis zu ihrem Tod aktiv ehrenamtlich für den TGK tätigen Personen
  - mindestens 10 Jahre ehrenamtlich für den TGK tätigen Personen
  - Ehrenvorstandsmitgliedern
  - Ehrenvorsitzenden
  - Ehrenmitgliedern
- (5) Grabreden oder Nachrufe auf Trauerfeiern werden nicht gehalten.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

### § 5 Vereinsjubiläen

Bei festlichen Veranstaltungen anlässlich von runden Vereins- oder Abteilungsjubiläen (25, 50, 75, 100, 125 Jahre usw.) überreicht der TGK einen Gutschein über 100 Euro für Fortbildungen des TGK.

### § 6 Schlussbestimmungen

Diese EO wurde vom Vorstand am 18.09.2021 neugefasst und beschlossen. Sie tritt am 20.07.2022 in Kraft und ist nicht Bestandteil der Satzung.